

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Die Aufwertung des Vertrauenschutzprinzips als Folgewirkung der hervorstechenden Praktiken staatlicher Sozialgestaltung	7
1. Übergang von der Phase des Aufbaues der gesamtstaatlichen Ordnung in die Phase der Umgestaltung der gewachsenen Strukturen	7
2. Das Fehlen spezifischer verfassungsrechtlicher Eingrenzungen der staatlichen Umgestaltungs- und Umverteilungskompetenz	8
3. Vertrauenschutzrechtliche staatliche Einstandspflicht als Kehrseite des „verhaltenslenkenden Staatsakts“	11
II. Die fundamentalen Unsicherheiten bei der Standortbestimmung des Vertrauensgrundsatzes unter den verfassungsbildenden Kräften im Staate der Daseinsvorsorge, Wirtschaftsintervention und Planung	14
III. Aufriß der Wesens- und Wirkungsmerkmale des Vertrauenschutzprinzips als gestaltungsreduzierendes und konservierendes Handlungsregulativ	20
1. Kennzeichnung des Vertrauensgrundsatzes als Erscheinung der „verfassungsbildenden Kraft des Faktischen“	20
2. Geltungsbezug auf Bereiche (verfassungs-)rechtlich nicht abschließend determinierter Handlungsvollmachten der Staatsgewalt ..	21
3. Schaffung umgrenzter Bestandsschutzpositionen außerhalb der Grundrechte sowie der eigriffsbegrenzenden Ausformungen des Übermaßverbots	22
4. Vertrauenschutzrechtliche Immunität der organisationsrechtlichen Innenbeziehungen zwischen staatlichen Kompetenzträgern ..	23
5. Unmöglichkeit der Umetikettierung des vertrauenschutzrechtlichen Beharrungsanspruchs in einen Anspruch auf Kompensation in Geld	24
IV. Der Geltungsbereich des rechtsstaatlichen Vertrauenschutzprinzips im Verhältnis zur Rechtsprechenden Gewalt	25
1. Die verfehlten Ansätze zur Lösung des Problems rückwirkender Rechtsprechungsänderung durch Rekurs auf den Vertrauensgrundsatz	26
2. Unauflöslicher Widerspruch zwischen vertrauensrechtlicher Selbstbindung der Gerichte an frühere Erkenntnisse und immerwährender Überprüfungsbedürftigkeit und Änderungsfähigkeit der bisherigen Rechtsprechung	28

3. Die aus den Wesens- und Wirkungsmerkmalen des Vertrauensgrundsatzes resultierende Notwendigkeit zur Unterscheidung zwischen Selbstbindung an gefestigte Rechtsprechung zu materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen	32
a) Unmöglichkeit der Konstruktion einer vertrauensschutzrechtlichen gerichtlichen Selbstbindung an die bisherige Spruchpraxis zu Vorschriften des materiellen Rechts	32
aa) Änderung gefestigter Rechtsprechung in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten als Problem materieller Einwendungen oder Gestaltungsrechte zwischen den Prozeßparteien	35
bb) Änderung gefestigter Rechtsprechung in strafgerichtlichen Verfahren als Problem des Verbotsirrtums	36
cc) Änderung gefestigter Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten als Problem des Vertrauensschutzes gegenüber der Verwaltung	37
b) Wesenhafter Bezug des Vertrauensgrundsatzes gegenüber der Rechtsprechenden Gewalt auf die höchstrichterliche Interpretation verfahrensrechtlicher Bestimmungen	39
aa) Der Befund: einhellige Auffassung über die jederzeitige Änderbarkeit der Interpretation verfahrensrechtlicher Bestimmungen in der Prozeßrechtslehre	40
bb) Die Gegenthese: Dispositionsschutz zugunsten des Klägers im Geltungsbereich des Dispositionssgrundsatzes im Verfahrensrecht	42
α) Schutzprinzip zugunsten des disponierenden Klägers	43
β) Begrenzung des verfahrensrechtlichen Dispositionsschutzes auf den Geltungsbereich der Dispositionsmaxime	44
γ) Die vertrauensschutzfähigen Prozeßhandlungen	45
δ) Entlastung vom Prozeßkostenrisiko oder Anspruch auf Sachentscheidung?	47
ε) Die Kriterien der Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf die bisherige Interpretation von Sachurteilsvoraussetzungen	48
c) Der bislang einzige Fall praktizierten Vertrauensschutzes im Prozeßrecht: BVerfGE 22, S. 349 ff.	49